

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



9. Jahrgang

Zossen, 26. März 2012

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 26. März 2012

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wündorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung über die öffentliche Auslage der Bodenrichtwerte in der Stadt Zossen	3
Jagdgenossenschaft Lindenbrück /Zesch Der Vorstand Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lindenbrück / Zesch	4
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2012	5 - 7
Prioritätenliste Hochbau für die Jahre 2012 bis 2015	8
Bekanntmachungsanordnung	9
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2012	10
Jagdgenossenschaft Glienick-Werben – Einladung	11
Widmungsverfügung	12 - 13

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die öffentliche Auslage der Bodenrichtwerte in der Stadt Zossen

hier: Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte (Listenauszüge)
Landkreis Teltow – Fläming, Stand: 01. Januar 2012

Gemäß § 12 (2) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl.II/10, Nr. 51) werden die Bodenrichtwerte für die Dauer eines Monats öffentlich vom

27. März 2012 bis 26. April 2012 (jeweils einschließlich)

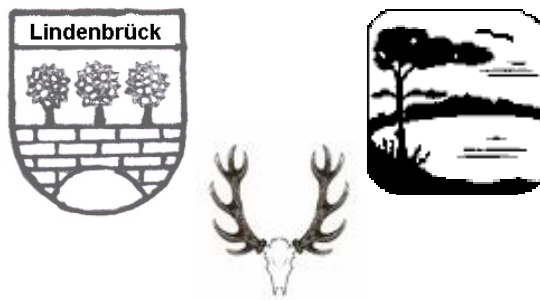
in der Stadt Zossen, Bürgerbüro während folgender Sprechzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Mo 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Die 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi nur Termine nach Vereinbarung
Do 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 14.00 Uhr
Sa 8.00 - 13.00 Uhr (nur 1. Sa im Monat)

Die Bodenrichtwerte können zusätzlich auch auf der Kartengrundlage auch auf dem Internet Portal

Brandenburg-Viewer des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation unter <http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm> eingesehen werden.

gez. Schreiber
Bürgermeisterin



Jagdgenossenschaft Lindenbrück /Zesch Der Vorstand

Einladung

**zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lindenbrück /
Zesch**

am Freitag, den 30. März 2012, um 19.00 Uhr

**in der Gaststätte Roswitha Nachtigall, Tomatensteg 1,
15806 Zossen GT Zesch am See**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen
Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/ Zesch gehören und auf denen die
Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht aus den Pachtbezirken
5. Änderung des Pachtvertrages Jagdbogen 2
6. Jahresrechnung des Jagdjahres 2011/2012 und Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
8. Verjährung fälliger Auskehransprüche aus dem Jagdjahr 2009/2010
9. Beschluss über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2012/2013
10. Neuwahl des Jagdvorstandes, des Kassierers und des Schriftführers
11. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
12. Sonstiges

☞ Hinweis: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Gez.
H.Kiwitt
Vorsitzender



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen**

am 07.03.2012

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
090/11	<p>Widmung und Wegebenennung einer Straße im Ortsteil Wünsdorf Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes "Am Bahnhof" fertig gestellte Straße erhält den Namen "An der Brotfabrik".2. Die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche erfolgt gemäß der vorliegenden Widmungsverfügung4. Die Widmungsverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Zossen bekannt gemacht.
001/12	<p>Beitrittsbeschluss zum Bebauungsplan "TFR-Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Den Maßgaben und Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid nachzukommen und den geänderten vorliegenden Bebauungsplan "TFR-Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" als Satzung.2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachung im Amtsblatt zu veranlassen, nachdem vom Kreisentwicklungsamt die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens bestätigt wurde.

003/12

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2012 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) in der derzeit gültigen Fassung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) der Stadt Zossen über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) in der derzeit gültigen Fassung.

a) in der vorliegenden Fassung.

005/12

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Sportforum Zossen"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen. und
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie Behörden sonstiger Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahme eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

008/12

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Sportforum Zossen"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Gem. § 10 Abs. 1 BauGB den vorliegenden Bebauungsplan "Sportforum Zossen" als Satzung.
2. Die Billigung der Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und diese nach Erteilung ortsüblich bekannt zu machen.

009/12

Antrag der Fraktion SPD/Linke vom 09.01.2012, eingegangen bei der Stadt Zossen am 24.01.2012:

Prioritätenliste Hochbau für die Jahre 2012 bis 2015

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, die in der Anlage befindliche Prioritätenliste Hochbau für die Jahre 2012 bis 2015

b) in der lt. Protokoll geänderten Form.

2. Alle Planungen sind der SVV zur Bestätigung vorzulegen!

011/12

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Linke und Bündnis90/Die Grünen-FDP vom 23.01.2012, eingegangen bei der Stadt Zossen am 24.01.2012:

Weiterer Stolperstein gegen das Vergessen in Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung Zossen beschließt unter Berücksichtigung der Protokollnotiz:

Die Verlegung eines weiteren Stolpersteines durch die Bürgerinitiative „Zossen zeigt Gesicht“ wird befürwortet.

Der Stolperstein soll in der Nähe der Fußgängerampel Berliner Straße / Ecke Am Dammgarten (Umgehungsstraße) verlegt werden. Der genaue Verlegeplatz ist von der Stadtverwaltung in Abstimmung mit der Bürgerinitiative „Zossen zeigt Gesicht“ festzulegen.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

**Antrag der Fraktion SPD/Linke vom 09.01.2012, eingegangen bei der
Stadt Zossen am 24.01.2012: Prioritätenliste Hochbau für die Jahre 2012 bis 2015
Beschluss-Nr. 009/12**

geändert/erarbeitet in der BBW-Sitzung am 23.02.2012

Ifd. Nr.	Hochbau	Ortsteil	2012	2013	2014	2015
1	Neubau Kita Zossen	Zossen	X	X		
2	Sanierung Grundschule Glienick	Glienick	X	X		
3	Sanierung Gesamtschule Dabendorf/ Neubau Schul- gebäude Dabendorf	Dabendorf	X	X	X	X
4	Schallschutzmaßnahmen GS Zossen	Zossen	X	X	X	
5	Eingangsbereich mit Treppe GS Wünsdorf	Wünsdorf	X			

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2012 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158) wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286) in den jeweils gültigen Fassungen öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, 8. März 2012

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2012

über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06 S.158) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz -OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 07.03.2012 die folgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen:

§ 1

Öffnungszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen der Stadt Zossen dürfen an den folgenden Sonntagen des Jahres 2012 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- | | | | |
|------------|-------------------|---|---|
| - Sonntag, | 24. Juni 2012 | - | 112. Deutscher Wandertag im Fläming |
| - Sonntag, | 29. Juli 2012 | - | Sonntag vor Einschulungstermin (04.08.2012) |
| - Sonntag, | 2. September 2012 | - | Zossener Weinfest |
| - Sonntag, | 9. Dezember 2012 | - | 2. Adventssonntag + Weihnachtsmarkt |
| - Sonntag, | 23. Dezember 2012 | - | 4. Adventssonntag |

§ 2

Einzuhaltende Gesetze und Verordnungen

(1)

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen aufgrund dieser Verordnung sind die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu beachten.

(2)

Arbeitnehmer/innen dürfen an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 08.03.2012

Schreiber
Bürgermeisterin

Jagdgenossenschaft Glienick-Werben

An alle Eigentümer
von bejagbaren Flächen
in den Gemarkungen Glienick und Werben

Glienick, 08.03.2012

Einladung

Hiermit laden wir gemäß Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage des §7 Abs.3 der Satzung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Glienick-Werben am Sonnabend, den 14.04.2012 um 14 Uhr in die Gaststätte „Sportskanone“ in Glienick ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Rückblick auf das Jagdjahr 2011/2012
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Vorlegen und Billigung der Niederschrift des Vorjahres
4. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2011/2012
5. Bericht des Kassenprüfers zur Kassenprüfung
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes, Kassenwartes und Kassenprüfers
8. Beschluss zur Auszahlung des Nettoreinertrages
9. Beschluss zur Verwendung der finanziellen Rücklagen
10. Information zur Umbesetzung des Vorstandes
11. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hahn
Vorsitzender

Stadt Zossen
Die Bürgermeisterin

Marktplatz 20, 15806 Zossen

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24])

Gemeinde/ Stadt: **Zossen**

- betroffene Straßen, Wege und Plätze:

Name: **An der Brotfabrik**
Gemarkung: **Wünsdorf**

Flur: **3**
Flst.: **1093, 1094/2, 1417, 1418, 1442, 1444, 1577**
(Teilflächen laut Lageplan, Auszug aus dem Bebauungsplan "Am Bahnhof")

Widmungsinhalt:

- | | |
|---|---|
| - Einstufung gemäß §3 Abs. 1 BbgStrG:
(Nr.3: <i>Gemeindestraße</i> oder
Nr.4: <i>sonstige öffentl. Straße</i>) | Die Einstufung erfolgt als:
Gemeindestraße |
| - bei Einstufung gemäß §3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG:
(<i>Gemeindeverbindungsstraße</i> oder
<i>Ortsstraße</i>) | Die Gemeindestraße wird als:
Ortsstraße
festgelegt. |
| - bei Einstufung gemäß § 3 abs. 1 Nr. 4 BbgStrG:
(<i>öffentlicher Feld- und Waldweg,</i>
<i>beschränkt öffentlicher Weg</i> oder
<i>Eigentümerweg</i>) | Die sonstige-öffentliche Straße wird als:
- entfällt -
festgelegt. |
| - Beschränkungen der Widmung:
(<i>Benutzungsart, Benutzungszweck,</i>
<i>Benutzerkreis</i> und <i>Sonstiges</i>) | keine Beschränkung |
| - Träger der Straßenbaulast | Stadt Zossen |

Zossen, den

Siegel

Schreiber
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

Öffentliche Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung
im Amtsblatt für die Stadt Zossen ist erfolgt:

Die Aufnahme in das Straßenverzeichnis ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt
-die Bürgermeisterin -, Marktplatz 20, 15806 Zossen schriftlich oder zur Niederschrift
einzulegen.